

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1977	Nummer 68
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	25. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	984
20320	11. 7. 1977	RdErl. d. Finanzministers Auszahlung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen	988
21703	19. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	988
2370	21. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976)	988
6300	18. 7. 1977	RdErl. d. Innenministers Einbeziehung der Gemeinden in die Finanzplanung	989
6300	28. 7. 1977	RdErl. d. Finanzministers Niederschlagung von Ansprüchen und Abwicklung von Forderungen des Landes	995
7815	25. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schätzer und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	995
7831	19. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung privater Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachtrinder und -schweine	995
7861	26. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	995
79038	19. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zentrale Verwaltungs- und Betriebsanalyse in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen	996
9300	14. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 2 zu den Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969	996
9300	15. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtigungsblatt 4 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967	997

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 7. 1977	RdErl. – Lastschriftverkehr zwischen kommunalen und staatlichen Kassen	997
	Finanzminister	
21. 7. 1977	Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1978	997
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1000

I.

20020

**Verzeichnis
der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1977 – I C 2/17–10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nach Überarbeitung nachstehend in der ab 1. März 1977 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Ständige Ausschuß für geographische Namen (StAGN) hat durch Empfehlungen beigetragen.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden.

Mein RdErl. v. 23. 10. 1972 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 1. März 1977**

Wo in Spalte 3 und 4 ein Strich – gesetzt ist, sind Adjektive und Bezeichnung des Staatsbürgers nicht üblich oder wenig gebräuchlich; in diesen Fällen werden genitivische (z. B.: der Elfenbeinküste) oder präpositionale (z. B. von Trinidad und Tobago) Fügungen empfohlen.

Durch die im folgenden verwendeten Bezeichnungen, ihre Wahl und die Art ihrer Aufführung soll in keiner Weise zum völkerrechtlichen Status eines Staates, eines Gebietes oder deren Regierung und Abgrenzung Stellung genommen werden.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Afghanistan	Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Fürstentum Andorra	andorranisch	Andorraner
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Ceylon s. Sri Lanka			
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
China			
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinesen
Taiwan	Republik China		
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambler
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Hellenische Republik	griechisch	Griechen
Großbritannien s. Vereinigtes Königreich			
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalaitekisch	Guatemalaiteke
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl s. Vatikanstadt			
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen (Arabische Republik)	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jemen (Demokratischer)	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kambodscha s. Kambodscha			
Kamerun	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kambodscha (Demokratisches)	Demokratisches Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Komoren	komorisch	Komorer

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea (Demokratische Volksrepublik)	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea (Republik)	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokra- tische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libyen	Arabische Republik Libyen	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagassee
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Maskat und Oman s. Oman			
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Nordkorea (Demokratische Volksrepublik) s. Korea			
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	—	—
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südkorea s. Korea (Republik)			
Surinam	Republik Surinam	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ukraine s. Sowjetunion			
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay, Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vatikanstadt ²⁾	Staat Vatikanstadt ²⁾	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vietnam (Sozialistische Republik)	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Weißrußland s. Sowjetunion			
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanisches Kaiserreich	Zentralafrikanisches Kaiserreich	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglieder der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

20320

**Auszahlung
von Besoldungs- und Versorgungsbezügen**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1977 -
B 2104 - 18 - IV A 2

Mein RdErl. v. 6. 7. 1961 (SMBI. NW. 20320) erhält folgende neue Überschrift:

**„Auszahlung von Besoldungs-
und Versorgungsbezügen“**

und wird wie folgt neu gefaßt:

- 1 Soweit Dienstbezüge im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gemäß § 3 Abs. 5 BBesG monatlich im voraus zu zahlen sind, ist bei der Auszahlung wie folgt zu verfahren:
 - 1.1 Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag ausbezahlt, der dem Zeitabschnitt vorangeht, für den die Auszahlung bestimmt ist. Die Dienstbezüge für den Monat Januar werden am vorletzten Werktag des Monats Dezember ausbezahlt. Fällt in den Monaten Januar bis November der letzte Werktag oder im Monat Dezember der vorletzte Werktag auf einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der vorhergehende Freitag.
 - 1.2 Werden die Dienstbezüge auf ein Konto des Zahlungsempfängers überwiesen, so ist die Überweisung so auszuführen, daß sie ihm am gleichen Tage auf dem Konto zur Verfügung stehen, an dem den Barempfängern die Dienstbezüge ausbezahlt werden.
 - 1.3 Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt.
- 2 Bei der Auszahlung der Anwörter- und Versorgungsbezüge ist entsprechend zu verfahren (§ 3 Abs. 5 Satz 2 BBesG, § 49 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes); das gleiche gilt für die Auszahlung der vermögenswirksamen Leistungen, soweit § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die vermögenswirksamen Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) nichts anderes bestimmt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1977 S. 988.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 19. 7. 1977 - IV C 4 - 9106.2 (9)

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 7.1, Absatz 3, aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Anstelle „ab 1. 4. 1976	= 2853,- Lei“
ist zu setzen:	
„vom 1. 4. 1976	
bis 31. 3. 1977	= 2853,- Lei
ab 1. 4. 1977	= 2998,- Lei“

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 12. 1976	100 Lewa = 254,58 DM“
ist zu setzen:	
„vom 1. 12. 1976	
bis 31. 12. 1976	100 Lewa = 254,58 DM
vom 1. 1. 1977	
bis 31. 1. 1977	100 Lewa = 250,13 DM
vom 1. 2. 1977	
bis 28. 2. 1977	100 Lewa = 251,19 DM
ab 1. 3. 1977	100 Lewa = 250,94 DM“

Jugoslawien

Anstelle „ab 22. 12. 1976	100 Dinar = 13,07 DM“
ist zu setzen:	
„vom 22. 12. 1976	
bis 4. 1. 1977	100 Dinar = 13,07 DM
vom 5. 1. 1977	
bis 18. 1. 1977	100 Dinar = 12,92 DM
vom 19. 1. 1977	
bis 25. 1. 1977	100 Dinar = 13,05 DM
vom 26. 1. 1977	
bis 28. 2. 1977	100 Dinar = 13,15 DM
vom 1. 3. 1977	
bis 9. 3. 1977	100 Dinar = 13,10 DM
ab 10. 3. 1977	100 Dinar = 13,15 DM“

Polen

Anstelle „ab 17. 12. 1976	100 Zloty = 12,11 DM“
ist zu setzen:	
„vom 17. 12. 1976	
bis 4. 1. 1977	100 Zloty = 12,11 DM
vom 5. 1. 1977	
bis 25. 1. 1977	100 Zloty = 11,91 DM
vom 26. 1. 1977	
bis 10. 3. 1977	100 Zloty = 12,14 DM
ab 11. 3. 1977	100 Zloty = 12,05 DM“

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 12. 1976	100 Kronen = 24,33 DM“
ist zu setzen:	
„vom 1. 12. 1976	
bis 31. 12. 1976	100 Kronen = 24,33 DM
ab 1. 1. 1977	100 Kronen = 24,03 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 12. 1976	100 Rubel = 321,54 DM“
ist zu setzen:	
„vom 1. 12. 1976	
bis 31. 12. 1976	100 Rubel = 321,54 DM
vom 1. 1. 1977	
bis 31. 1. 1977	100 Rubel = 319,08 DM
vom 1. 2. 1977	
bis 28. 2. 1977	100 Rubel = 324,04 DM
ab 1. 3. 1977	100 Rubel = 321,13 DM“

Ungarn

Anstelle „ab 1. 12. 1976	100 Forint = 11,78 DM“
ist zu setzen:	
„vom 1. 12. 1976	
bis 20. 3. 1977	100 Forint = 11,78 DM
ab 21. 3. 1977	100 Forint = 11,66 DM

- MBl. NW. 1977 S. 988.

2370

**Bestimmungen
über die Finanzierung des sozialen
Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 -
WFB 1976)**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1977 -
VI A 1 - 4.02 - 1365/77

Der RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 39 b Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 entfällt:
Wird der Bewilligungsbescheid erst nach der Bezugsfertigkeit erteilt, ist der Verwaltungskostenbeitrag abweichend von Satz 2 vom Ersten des auf die Bewilligung folgenden Kalendervierteljahres an zu entrichten.
2. In Nr. 66 Abs. 1 entfällt Satz 2.
3. Die Anlage Muster 7 WFB 1976 entfällt.

- MBl. NW. 1977 S. 988.

6300

**Einbeziehung der Gemeinden
in die Finanzplanung****RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1977 –
III B 3-5/1031-4056/77**

Aus finanzstatistischen Gründen (Zusammenfassung aller Finanzplanungsergebnisse zu einem Bundesergebnis), aber auch im Interesse einer aussagefähigeren Finanzplanungsstatistik, die mit den Werten für das zweite Planungsjahr an die Stelle der früheren Haushaltsansatzstatistik tritt, ergibt sich die Notwendigkeit, den Fragebogen zu den Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in einigen wenigen Punkten zu ändern.

Anlage Der nunmehr, erstmalig für den Finanzplanungszeitraum 1977 – 1981, zu verwendende Fragebogen ist als Anlage abgedruckt und tritt an die Stelle der Anlage meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300).

Hinsichtlich des Meldetermins für die Ergebnisse der Finanzplanung verbleibt es – wie mit RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) bekanntgegeben – bei dem 15. 2. eines jeden Jahres.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik wird den Gemeinden (GV) in Kürze die neuen Vordrucke übersenden.

Land:.....
Reg.-Bez.:
Kreis:.....
Gemeinde:.....
Einwohnerzahl

Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
– Fragebogen für den Planungszeitraum 19... bis 19... –
1000 DM

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart ¹⁾	19..	19..	19..	19..	19..
	Einnahmen des Verwaltungshaushalts					
	Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001, 002	Grundsteuern A und B, Grundsteuerbeteiligung					
003, 004	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (einschl. Lohnsummensteuer)					
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
02, 03	Sonstige Gemeindesteuern					
00–03	Steuern zusammen					
04–06	Allgemeine Zuweisungen					
07	Allgemeine Umlagen					
0	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen zusammen (Hauptgruppe 0)					
	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben					
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen					
16, 17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen					
160, 170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
161, 171	vom Land					
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
164–167, 169, 174–177	von übrigen Bereichen					
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb zusammen (Hauptgruppe 1)					
	Sonstige Finanzeinnahmen					
20	Zinseinnahmen					
23	Schuldendiensthilfen					
21, 22, 24–28	Übrige Finanzeinnahmen					
2	Sonstige Finanzeinnahmen zusammen (Hauptgruppe 2)					
0–2	Einnahmen des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 0–2)					

¹⁾ Auszufüllen sind alle Zeilen, zu denen eine Gruppierungsnummer angegeben ist.

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt.					
31	Entnahmen aus Rücklagen.					
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitaleinlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens					
35	Beiträge und ähnliche Entgelte					
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen					
36Q	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
361	vom Land					
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
364–367	von übrigen Bereichen					
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen					
370	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
371	vom Land					
372, 373	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.					
374, 378	vom sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt .					
379	Innere Darlehen.					
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 3)					
0–3	Summe der Einnahmen (Hauptgruppen 0–3)					
	Ausgaben des Verwaltungshaushalts					
40–47	Personalausgaben (Hauptgruppe 4).					
	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
50–66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)					
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne UGr. 679)					
679	Innere Verrechnungen					
68	Kalkulatorische Kosten.					
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zusammen (Hauptgruppe 5/6)					
	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen					
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen					
710, 720	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
711, 721	an Land					
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
715, 725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen					
714, 716–719, 724, 726, 727	an übrige Bereiche					
73–78	Leistungen der Sozialhilfe u. ä.					
7	Zuweisungen und Zuschüsse zusammen (Hauptgruppe 7)					

Gruppierungsnummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsausgaben					
81	Gewerbesteuerumlage u. ä.					
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
84, 85	Übrige Finanzausgaben					
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
89	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
8	Sonstige Finanzausgaben zusammen (Hauptgruppe 8)					
4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts zusammen (Hauptgruppen 4-8)					
	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt					
91	Zuführungen an Rücklagen					
92, 98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen					
920, 980	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
921, 981	an Land					
922, 982, 923, 983	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
924-927, 984-987	an übrige Bereiche					
93	Vermögenserwerb					
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
932	Erwerb von Grundstücken					
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens					
94, 95, 96	Baumaßnahmen					
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen					
970	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen					
971	an Land					
972, 973	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl.					
974, 978	an sonstigen öffentlichen Bereich und Kreditmarkt					
979	Rückzahlung von inneren Darlehen					
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)					
990, 991	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts					
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts zusammen (Hauptgruppe 9)					
4-9	Summe der Ausgaben (Hauptgruppen 4-9)					

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen¹⁾ nach Aufgabenbereichen

Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche ²⁾	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
00–08	Allgemeine Verwaltung					
10–16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
	Schulen					
21	Grund- und Hauptschulen					
22	Realschulen					
23	Gymnasien					
24–26	Berufsbildende Schulen					
27	Sonderschulen					
28	Gesamtschulen					
20, 29	Sonstiges					
2	Epl. 2 zusammen					
	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege					
31	Wissenschaft, Forschung					
35	Volksbildung					
30, 32–34, 36, 37	Übriges					
3	Epl. 3 zusammen					
	Soziale Sicherung					
43, 46	Einrichtungen der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe					
40–42, 44, 45, 47–49	Übriges					
4	Epl. 4 zusammen					
	Gesundheit, Sport, Erholung					
51	Krankenhäuser					
50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens					
55, 56, 57	Sport, Badeanstalten					
58, 59	Übriges					
5	Epl. 5 zusammen					
	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr					
63–66	Straßen					
60, 61, 62, 67–69	Übriges					
6	Epl. 6 zusammen					
	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung					
70	Abwasserbeseitigung					
72	Abfallbeseitigung					
73–79	Übriges					
7	Epl. 7 zusammen					

¹⁾ Gruppierungsnummern 92, 93, 94, 95, 96, 98²⁾ Auszufüllen sind alle Zeilen, zu denen eine Gliederungsnummer angegeben ist.

Gliederungsnummer	Aufgabenbereiche	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..	19 ..
	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen					
80–87	Wirtschaftliche Unternehmen					
88, 89	Allgemeines Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen) . .					
8	Epl. 8 zusammen					
0–8	(Sach-)Investitionen insgesamt					

6300

Niederschlagung von Ansprüchen und Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1977 -
J 1004 - 32 - III B 4

Für die Niederschlagung von Ansprüchen und die Abwicklung von Forderungen des Landes gilt - soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist - die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 12. März 1973 (GV. NW. S. 178 / SGV. NW. 631).

Meine RdErl. v. 4. 5. 1951 und 17. 11. 1964 (SMBl. NW. 6300) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1977 S. 995.

7815

Schätzer und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 7. 1977 - III B 3 - 340/4 - 1925/0

Mein RdErl. v. 1. 6. 1973 (SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.31 erhält folgende Fassung:

7.31 für Schätzer gem. § 31 Abs. 1 FlurbG, soweit sie hauptberuflich in Verfahren nach dem FlurbG eingesetzt werden	15,50 DM je Stunde
bei einer nebenberuflichen Tätig- keit	12,- DM je Stunde.

2. Nummer 7.32 erhält folgende Fassung:

7.32 für besonders anerkannte Sach- verständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit Diplomprüfung	25,- DM je Stunde
in allen übrigen Fällen	17,- DM je Stunde.

3. Nummer 7.33 erhält folgende Fassung:

7.33 für Probeschätzungen	9,50 DM je Stunde.
---------------------------	-----------------------

- MBl. NW. 1977 S. 995.

7831

Zulassung privater Schlachthäuser zum Verbringen eingeführter Schlachtrinder und -schweine

RdErl. d. Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 19. 7. 1977 - I C 2 - 2500 - 7080

Nach § 15 Abs. 4 der Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 914), kann der Regierungspräsident, der nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rohfutter und Stroh vom 28. Mai 1968 (GV. NW. S. 178), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 458) - SGV. NW. 7831 -, zuständige Behörde ist, für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung genannten Fällen auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, wenn die veterinärrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Unter Berücksichtigung der für öffentliche Schlachthäuser geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der erhöhten Seuchengefahr, die mit der Einfuhr von Tieren verbunden ist, sind folgende Nebenbestimmungen anzuwenden:

1 Voraussetzungen für die Zulassung

1.1 Im Betrieb müssen vorhanden sein

- a) Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
- b) ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Buchstabe a genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
- c) ein gesonderter Raum für die Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere;
- d) eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Wagenwasch- und Desinfektionsplatz mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
- e) eine dreiteilige Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigen Böden und Wänden zum Packen des Dunges und des Magen- und Darminhaltes; der Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert wird, muß auf 3 m Breite mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen sein.

1.2 Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerrampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere ausgestattet sein; wenn Entladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, muß die Rampe mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

1.3 Der Betrieb muß ausreichend eingefriedigt sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

2 Veterinärrechtliche Bedingungen und Auflagen

2.1 Die Betriebsleitung ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242); - SGV. NW. 7831 - Anzeige über das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind, bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

2.2 Die in den Betrieb verbrachten eingeführten Schlacht-tiere sind dort spätestens 48 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

2.3 Milch von Kühen, die im Betrieb aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 in der jeweils geltenden Fassung abgegeben oder sonst verwertet werden.

3 Amtstierärztliche Beaufsichtigung

3.1 Der Betrieb ist nach § 6 VAVG-NW durch den Amtstierarzt zu beaufsichtigen.

4 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1977 S. 995.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 26. 7. 1977 - II A 5 - 2124/4.1 - 3353

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.241 erhält folgende Fassung:
Kauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 v. H. tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt, zur Aufstockung eines bestehenden Bestandes, wenn der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern sowie ab 17. 5. 1977 von Milchkühen und zur Milcherzeugung bestimmten Färsen.
Als Milchkühe gelten Kühe, die schon einmal gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Als Färsen gelten weibliche Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber, die noch nicht gekalbt haben und zur Erneuerung der Milchviehbestände bestimmt sind.
2. In Nummer 1.244 wird die Zahl „150 000“ durch die Zahl „185 600“ ersetzt.
3. In Nummer 1.25 wird der Text gestrichen und dafür das Wort „frei“ eingesetzt.
4. In Nummer 1.294 wird folgender Absatz angefügt:
Bei Landankauf zur weinbaulichen Nutzung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dieser Flächen, bis zu welcher Höhe die Aufwendungen förderungsfähig sind;
5. In Nummer 5.1 werden die Zahl „1976“ durch die Zahl „1977“ und die Zahl „23 100“ durch die Zahl „24 000“ ersetzt.
6. Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:
Für das Jahr 1977 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 26 600 DM/AK
Region II = 23 800 DM/AK.
7. In Nummer 9 wird folgender Absatz angefügt:
Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages ausmachen, bei Maschinen jedoch 20 bis zu 50 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages.
8. Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:
Der förderungsfähige Investitionsbetrag beträgt höchstens 600 000 DM/Unternehmen; wird er überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
9. In Nummer 9.4 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:
Die Zinsverbilligung beträgt höchstens 4% p. a.;
10. Nummer 11.6 wird gestrichen.
11. Nummer 12.1 erhält folgende Fassung:
Der förderungsfähige Investitionsbetrag beträgt höchstens 450 000 DM/Unternehmen; wird er überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
12. In Nummer 13 werden die Worte „und 11.6“ gestrichen.
13. In Nummer 33 wird folgender Satz angefügt:
Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte sind höchstens bis zu 80 v. H. dieser Kosten förderungsfähig, und zwar im Sinne von Nr. 9 Abs. 1.
14. Nach Nummer 38.8 wird folgende Nummer 38.9 eingefügt:
Die Förderung wird am 31. Dezember 1977 eingestellt.
15. Nummer 43.23 wird gestrichen.
16. Nummer 45.13 erhält folgende Fassung:
Die Betreuer haben die Aufgabe, den Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu beraten. Die Betreuung umfaßt sämtliche betriebliche Investitionen. Dabei haben die Betreuer insbesondere

17. Nummer 45.133 erhält folgende Fassung:
bei den Baumaßnahmen auf die moderne, den ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Baugestaltung Einfluß zu nehmen und die geschäftliche und technische Oberleitung beim Hochbau gemäß den Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - entsprechende Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 - und bei der Erschließung gemäß den Leistungen der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen. Das Honorar für diese Tätigkeit beträgt gemäß HOAI beim Hochbau höchstens 15 v. H. des Mindestsatzes der Honorarzone III der Honorartafel des § 16. Bei der Erschließung gilt § 14 (f) GOI.
18. Nummer 51.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei dem regionalen Zentralinstitut beziehungsweise bei dem Kreditinstitut, das kein regionales Zentralinstitut ist, eine einmalige Entschädigung von 0,6 v. H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen zu zahlen.
19. In Nummer 53.21 werden die Worte „Nebenleistungen von 15% p. a.“ durch die Worte „15% Zinsen p. a. (hierin sind die Nebenleistungen enthalten)“ ersetzt.
Die geänderten Richtlinien sind - soweit in Nummer 1.241 nichts anderes bestimmt ist - ab 1. 1. 1977 anzuwenden.

- MBl. NW. 1977 S. 995.

79038

Zentrale Verwaltungs- und Betriebsanalyse in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 7. 1977 - IV A 7 - 39-06-00.00

Meinen RdErl. v. 1. 4. 1974 (MBl. NW. S. 704 /SMBI. NW. 79038) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1977 S. 996.

9300

Berichtigungsblatt 2 zu den Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 7. 1977 - V/B 2 - 88 - 35 - 37/77

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 2 zu den Vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo) Ausgabe 1969 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. Oktober 1977 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vBrevo verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 30. November 1977 zu melden.

T.

- MBl. NW. 1977 S. 996.

9300

**Berichtigungsblatt 4
zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV)
Ausgabe 1967**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 15. 7. 1977 - V/B 2 - 88 - 31 - 38/77

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 4 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. Oktober 1977 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vFV verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 30. November 1977 zu melden.

T.

- MBl. NW. 1977 S. 997.

II.

Innenminister

**Lastschriftverkehr
zwischen kommunalen und staatlichen Kassen**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1977 -
III B 3 - 5/31 - 4305/77

- 1 Im Interesse einer Erleichterung des Lastschriftverkehrs zwischen staatlichen und kommunalen Kassen

hat der Finanzminister durch RdErl. v. 2. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2330) die Regelungen seines RdErl. v. 14. 3. 1973 (SMBL. NW. 632) dahin erweitert, daß auch die Ausgaben von Dienststellen des Landes für Grundbesitzabgaben sowie für Gebühren und Entgelte für Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeverbrauch im Lastschrifteinzugsverkehr gezahlt werden können.

- 2 Die staatlichen Dienststellen können ihre Kassen jedoch zur Teilnahme an dem von kommunalen Stellen praktizierten Lastschriftverkehr nur auffordern, wenn die staatlichen Kassen für eine zutreffende Buchung der zur Last geschriebenen Beträge die genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks und der Buchungsstelle dem Lastschriftbeleg, beim beleglosen Datenträgeraustausch dem Ausdruck im Kontoauszug, entnehmen können.

- 3 Nachdem die staatlichen Kassen weitgehend am Lastschriftverkehr der kommunalen Kassen teilnehmen, sollte auch den staatlichen Kassen hinsichtlich der von kommunalen Dienststellen zu entrichtenden Zahlungen (Kraftfahrzeugsteuer usw.) die Möglichkeit zu einer Einziehung im Lastschriftverkehr gegeben werden. Im Interesse eines vereinfachten Einziehungsverfahrens wird den kommunalen Kassen eine Teilnahme am Lastschrifteinzugsverkehr der staatlichen Kassen dringend empfohlen.

- MBl. NW. 1977 S. 997.

Finanzminister

**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1978**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1977 -
S 2363 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1978 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1978 sind gem. § 51 Abs. 4 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1978 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist gelb.

Muster
1 und 2

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Versendung der Lohnsteuerkarten 1978 sind die Vorschriften des § 39 des Einkommensteuergesetzes sowie die Anordnung in Abschnitt 75 der Lohnsteuer-Richtlinien maßgebend. Die ergänzenden Anordnungen in meinem RdErl. v. 9. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1546) gelten entsprechend weiter.

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '78“

Lohnsteuerkarte 1978

Gemeinde () Finanzamt ()
AGS Nr.

Geburtsdatum

Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer Ehegatte

Zahlen in Buchstaben

I Steuerklasse und Familienstand	ledig verheiratet verwitwet geschieden
Steuer- klasse	Zahl der Kinder unter 18 Jahren

(Datum)

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen
im Abschnitt I und
des Kirchensteuerabzugs

Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:

vom	1978 an	1978	I. A.
bis zum	1978	1978	I. A.
vom	1978 an	1978	I. A.
bis zum	1978	1978	I. A.
vom	1978 an	1978	I. A.
bis zum	1978	1978	I. A.

Datum, Stempel und
Unterschrift der Behörde

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag	monatlich	wöchentlich	täglich
DM	DM	DM	DM
in Buchstaben:	- tausend	- hundert	- hundert
in Buchstaben:	- tausend	- hundert	- hundert
v. H. (i. Buchst. v. H.) des Arbeitslohns, höchstens aber a. o. Tätigk. als DM monatlich,			

IV. Besondere Angaben (Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung)					5) Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen.	6) Firmenstempel, Unterschrift
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben						
1) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	2) Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	3) Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	4) Arbeitgeberbeitr. z. ges. Rentenvers. o. gleichgest. Aufwendung			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	

V. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1978 (Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen von bis)

Beschäftigungsdauer		In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn aus mehr- eren Kalenderjahren, Erfindervergütungen		Vom Arbeitslohn sind einbehalten								Vermögenswirksame Lei- stungen a) Gesamtbetrag b) Ausgezahlte Arbeitnehmer- Sparzulagen		Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird	
von	bis			Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)									
				DM	Pf	DM	Pf	ev	rk	DM	Pf				
1	2	3		4		5		6		7					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
		a)		a)		a)		a)		a)					
		b)		b)		b)		b)		b)					
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:				Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahres- ausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)								Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmer- zulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:			
		a)													
		b)													

St 2- (EDV-Muster)

6)  Firmenstempel
 Unterschrift

DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM
DM	DM	DM	DM	DM

Beschäftigungsdauer		In dieser Zeit betragen: a) Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen		Vom Arbeitslohn sind einbehalten						Vermögenswirksame Leistungen		Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird	
von	bis			Lohnsteuer von 3a) und 3b)		Kirchensteuer von 3a) und 3b)				a) Gesamtbetrag b) Ausgewählte Arbeitnehmer-Spezzulagen			
				DM	Pf	ev		rk		DM	Pf		
1	2	3		4		5				6		7	
		a)		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)		b)			
		a)		a)		a)		a)		a)			
		b)		b)		b)		b)		b)			
Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge:				Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbeitrag nicht bereits in den Spalten 4 und 5 berücksichtigt worden ist)						Nach dem Berlinförderungsgesetz ausbezahlte Arbeitnehmerzulagen - ohne die für Ausfallzeiten gewährten Zulagen:			
		a)											
		b)											

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Voß zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. H. Nowka zum Ministerialrat

Bergdirektor W. Wever zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Dr. H.-P. Bange

A. Fischer

zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte

H. Nordmann

H.-G. Triebel

H. Walden

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat D. Weiken zum Oberregierungsbaurat

Regierungsräte z. A.

G. Raithel

D. Schreiber

zu Regierungsräten

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Geologiedirektor Dr. E. Wiegel zum Abteilungsdirektor

Obergeologierat Dr. J. Kalterherberg zum Geologiedirektor

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Eichrat F. Korbmacher zum Obereichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. D. Fischer zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat z. A. H.-J. Wegner zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat z. A. H. Nocon zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat W. Rief zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat R. Schnaas zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. G. Ullrich zum Regierungsbaurat

Eichamt Recklinghausen

Eichrat W. Quinting zum Obereichrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Kamen

Oberbergrat H.-J. Moench an das Landesoberbergamt NW

Bergamt Marl

Oberbergrat J. van Lendt an das Landesoberbergamt NW

Bergamt Moers

Oberbergrat G. Korte an das Landesoberbergamt NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Bergdirektor W. Schönwälder

Eichamt Krefeld

Eichrat H. Hockwin

– MBl. NW. 1977 S. 1000.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.